

6.12.2011

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 07.12.2011  
Ltg.-**1058/A-1/76-2011**  
R- u. V-Ausschuss

## ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Ing. Gratzner, Dr. Michalitsch, Findeis,  
Mag. Hackl, Hauer, Ing. Rennhofer und Ing. Schulz

betreffend **Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976**

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die Ergebnisse der Besoldungsverhandlungen auf Bundesebene vom 4. Dezember 2011 mit Wirkung vom 1. Februar 2012 im Gemeindebereich umgesetzt werden.

### Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind von dem geplanten Gesetz insofern betroffen, als sie als Dienstgeber die Bezugserhöhungen ihrer Bediensteten zu tragen haben.

Für die Gemeinden und Gemeindeverbände wird die mit gegenständlichen Entwurf vorgesehene Erhöhung der Bezüge der Vertragsbediensteten Mehrkosten im Jahr 2012 von ca. € 14,4 Mio. verursachen.

Mehrkosten werden auch durch die Erhöhungsautomatik im Bereich der Nebengebühren entstehen. Die Erhöhung der Nebengebühren für Vertragsbedienstete wird Mehrkosten im Jahr 2012 von rund € 810.000,-- verursachen.

Durch die vorgesehene Änderung der Anspruchsvoraussetzungen bei der Jubiläumsbelohnung entstehen für die Gemeinden und Gemeindeverbände

Minderausgaben. Das Ausmaß dieser Minderausgaben kann aber nicht abgeschätzt werden.

Zu Artikel I:

Am 4. Dezember 2011 wurden die Verhandlungen zwischen dem Bund und den Gewerkschaften der öffentlichen Dienste über die Gehaltsregelung der öffentlich Bediensteten für 2012 mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:

*„1. Ab 1. Februar 2012 werden (bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2012) die Gehälter der Beamtinnen und Beamten des Dienststandes (soweit sie nicht gemäß § 17 PTSG zugewiesen sind), die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und der Bediensteten mit einem Sondervertrag, in dem keine andere Art der Valorisierung vorgesehen ist, um 2,56 % und danach um 11,10 Euro (Staffel) erhöht.*

*Die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind, mit Ausnahme der Kinderzulage, werden ab 1. Februar 2012 um 2,95 % erhöht.*

*Dies ergibt für Mindestgehälter (A7/GS1) eine Erhöhung um 3,36% und für Höchstgehälter (A1/9) eine Erhöhung um 2,68%.*

*2. Die große Jubiläumsszuwendung bei weniger als 40 Dienstjahren wird bei einer ab 1. Jänner 2012 wirksamen vorzeitigen Ruhestandsversetzung nicht mehr gewährt.“*

Zu Art. I Z. 1 bis 3 und 5 (§ 10 Abs. 1 lit. a und b, § 12 Abs. 2 und § 46g Abs. 1):

Erhöhung der Bezüge des allgemeinen Schemas (Art. I Z. 1) und der Funktionsgruppen (Art. I Z. 3):

In Umsetzung des Ergebnisses dieser Besoldungsverhandlungen sollen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Bezüge der Gemeindevertragsbediensteten des allgemeinen Schemas im gleichen Ausmaß unter Berücksichtigung des seit

1. Jänner 1998 bestehenden Grundsatzes identer Vorrückungsbeträge innerhalb einer Entlohnungsgruppe angehoben werden.

Bedingt durch die seinerzeitige Vereinbarung der Sozialpartner auf Gemeindeebene, idente Vorrückungsbeträge innerhalb einer Entlohnungsgruppe zu gewährleisten, wurden die Bezüge der Entlohnungsgruppen 1 bis 7 und der Funktionsgruppen 8 bis 13 in folgender Art erhöht:

1. In jeder Entlohnungsgruppe wurde nach Erhöhung der Gehälter um 2,56 % der durchschnittliche Vorrückungsbetrag ermittelt und der erhöhten ersten Entlohnungsstufe hinzugezählt, um das Monatsentgelt der nachfolgenden Entlohnungsstufen zu erhalten.
2. Da sich durch die Rundung des durchschnittlichen Vorrückungsbetrages im Vergleich zum Bundesergebnis nachteilige Auswirkungen in den Entlohnungsgruppen 1 und 4 sowie in den Funktionsgruppe 9, 10, 12 und 13 ergeben hätten, war es erforderlich in diesen Entlohnungsgruppen bzw. Funktionsgruppen den durchschnittlichen Vorrückungsbetrag von der erhöhten letzten Entlohnungsstufe abzuziehen, um das Monatsentgelt der vorangehenden Entlohnungsstufen zu erhalten.
3. Nach der prozentuellen Anhebung wurden entsprechend dem Verhandlungsergebnis jeder Entlohnungsstufe € 11,10 hinzugezählt.

#### Erhöhung der Nebengebühren:

Für Vertragsbedienstete gelten bei den Nebengebühren die Bestimmungen der Gemeindebeamten sinngemäß. Durch die im § 42 Abs. 4 GBDO, LGBl. 2400, vorgesehene Erhöhungsautomatik für Nebengebühren werden die Nebengebühren in dem Ausmaß erhöht, um das sich der Gehalt der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9 ändert.

#### Erhöhung der Bezüge des Schemas für Sanitätsberufe (Art. I Z. 2):

Die Bezüge im Schema für Sanitätsberufe (mt1, mt2, s1 und s2) sollen um 2,56 % und anschließend um € 11,10 erhöht werden.

Erhöhung der Bezüge des Schemas für Musikschullehrer (Art. I Z. 6):

Die Bezüge im Schema für Musikschullehrer (ms1, ms2, ms3 und ms4) sollen um 2,56 % und anschließend um € 11,10 erhöht werden.

Zu Art. I Z. 4 und 6 (§ 24 Abs. 3, 25. Übergangsbestimmungen zur Anlage B):

Begleitend mit der Erhöhung der Bezüge war das Ergebnis der Verhandlungen, dass der Anspruch auf Jubiläumsbelohnung für eine Dienstzeit von 40 Jahren bei Erreichen einer Dienstzeit von mindestens 35 Dienstjahren bei vorzeitiger Pensionierung nicht mehr bestehen soll. Mit den gegenständlichen Änderungen soll diesem Umstand Rechnung getragen werden.

Zu Artikel II:

Das Inkrafttreten ergibt sich auf Grund des Ergebnisses der Besoldungsverhandlungen. Die Änderungen im Bereich der Jubiläumsbelohnung sollen in Hinblick auf den Vertrauensschutz erst mit 1. Februar 2012 in Kraft treten.

Die Gefertigten stellen daher den

**A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „ 1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 7. Dezember 2011 möglich ist.